Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister			Vorlage Nr.: 197/2025 öffentlich		
	Mitzeichnungen				
Dezernat: III FBL: Herr Gal					
AbtL: Frau Marx-Flatten Verfasser/in: Frau Hoffmann					

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Planung und Städtische Betriebe	22.05.2025
Rat	26.05.2025

TOP	Mitteilung **18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen; Beteiligung gem. § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG**

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Der Regionalrat Düsseldorf hat am 20.06.2024 den Aufstellungsbeschluss zur 18. Änderung des Regio-nalplanes Düsseldorf (RPD) gefasst. Zentraler Anlass für die 18. Regionalplanänderung sind Erfordernisse des Klimaschutzes und der Energiewende sowie geänderte rechtliche Rahmenbedingungen (z. B. Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG, Landesentwicklungsplan NRW), die einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien, hier insbesondere der Windenergienutzung, vorsehen.

Mit Schreiben vom 13.03.2025 wurde die Kreisstadt Bergheim im Verfahren zur 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPO) (Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen) gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG erneut beteiligt.

Die erneute Beteiligung fand vom 21.03. bis einschließlich 22.04.2025 statt. Die erste Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 19.07. bis 29.08.2024 statt. Dazu hatte die Kreisstadt Bergheim eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (vgl. Beschlussvorlage Nr. 360/2024).

Die aktuelle erneute Beteiligung findet auf der Grundlage der Änderungsfassung, im Vergleich zu der dem Beschluss des Regionalrats vom 20. Juni 2024 zu Grunde liegenden Fassung statt. Die Änderungen betreffen auch die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu den Windenergiebereichen.

Da der Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim vom 28.08.2024 in dem wesentlichen Punkt gefolgt wurde und alle Stellungnahmen, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligungsrunde 2024 eingegangen sind, auch ohne ein erneutes Einreichen in die Endabwägung eingehen, wird auf die erneute Abgabe einer Stellungnahme im aktuellen Beteiligungsverfahren verzichtet.

Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven

Der Abstand des geplanten Windenergiebereiches Rom 08-A1 im Regionalplan Düsseldorf zum - im Regionalplan Köln zukünftig dargestellten - Allgemeinen Siedlungsbereich Rheidt-Hüchelhoven wurde angepasst und beträgt nun 700 m (vgl. Abbildung 1).

Somit wird nun der in den Planunterlagen definierte Mindestabstand von Windenergiebereichen zum ASB auch auf Gebiete im Planungsgebiet Köln angewendet.

Im Bereich Im Gill (nördlich des Umspannwerkes) werden nördlich der Bahnlinie Stommeln – Rommerskirchen im Rahmen der erneuten Offenlage zwei kleinere Windenergiebereiche ergänzt (vgl. Abbildung 2).

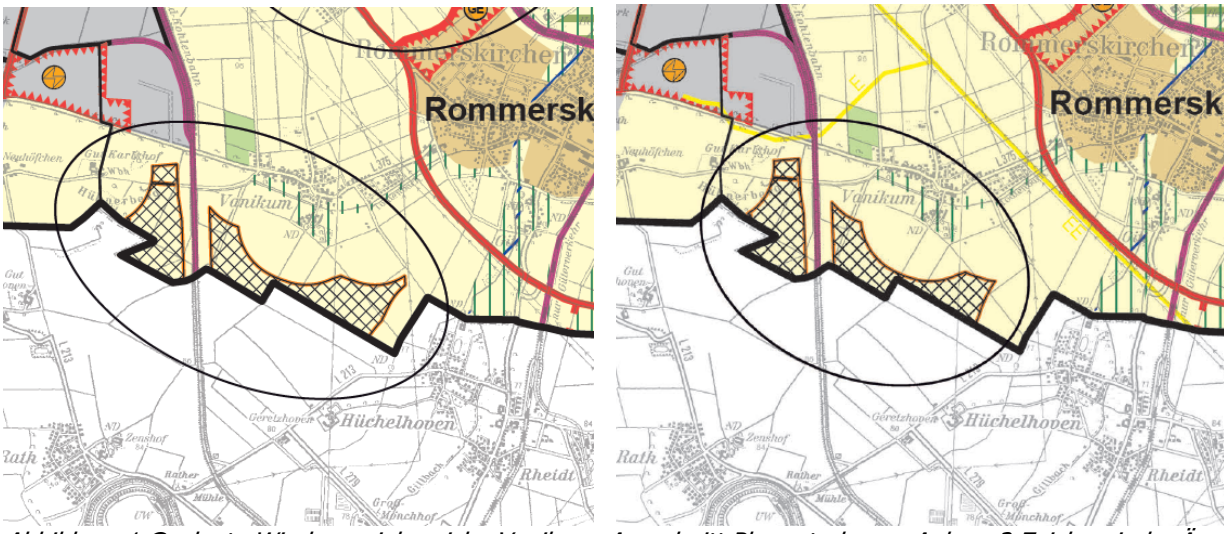


Abbildung 1 Geplante Windenergiebereiche Vanikum, Ausschnitt Planunterlagen, Anlage 2 Zeichnerische Änderungen, Blatt 29, Links: 1. Beteiligung (Stand Mai 2024), Rechts: 2. Beteiligung (Stand Feb. 2025)

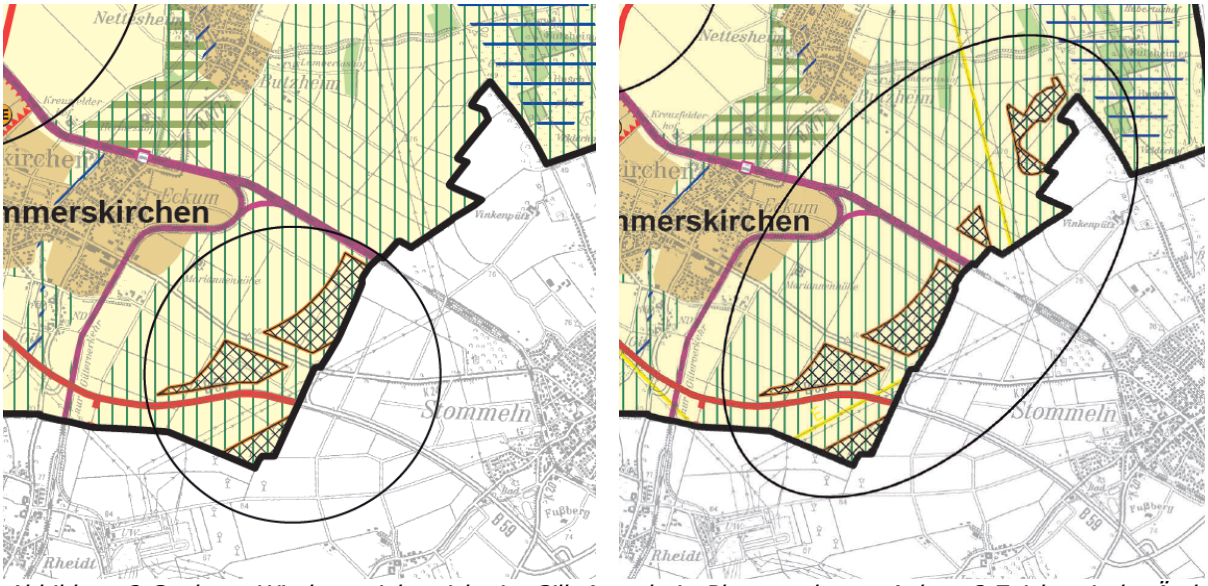


Abbildung 2 Geplante Windenergiebereiche im Gill, Ausschnitt Planunterlagen, Anlage 2 Zeichnerische Änderungen, Blatt 29, Links: 1. Beteiligung (Stand Mai 2024), Rechts: 2. Beteiligung (Stand Feb. 2025)

Kulturlandschaftsbereich 071 Burg Geretzhoven, Mönchshöfe Rheidt und weitere Planungshinweise

Im Umweltbericht werden u. a. Bodendenkmäler und bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche erfasst. Weitergehende Bewertungen werden in der späteren Endabwägung vorgenommen. In der Regel wird jedoch trotz der im Umweltbericht ermittelten Auswirkungen auf die Kulturlandschaft eine Festlegung als WEB geplant, da den Erfordernissen der Energiewende eine größere Bedeutung beigemessen wird.

Entsprechend der im Entwurf des Umweltberichtes gegebenen schutzgutübergreifenden Einschätzung zur Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für den geplanten Windenergiebereich Rom 08-A1 (im Vanikum, westlich Hüchelhoven) wird festgestellt, dass hinsichtlich der schutzgutbezogenen Beurteilung voraussichtlich bei keinem Kriterium erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen erfolgen soll. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen auf die folgenden schutzgutbezogenen Kriterien zu berücksichtigen: planungsrelevante Arten, schutzwürdige Böden, Grundwasserkörper, klimarelevante Böden und landschaftsgebundene Erholung.

Bisherige Information in den Gremien

30.09.2024 Rat und 12.09.2024 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe
Beschlussvorlage Nr. 360/2024
18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen, Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPlG;
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

25.09.2023 Rat und 14.09.2023 Ausschuss für Planung und Städtische Betriebe
Beschlussvorlage Nr. 344/2023
18. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf - Änderung der Festlegungen zu Windenergieanlagen, Frühzeitige Unterrichtung und Scoping;
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim